



**Prüfung der Jahresrechnung - Haushaltsjahr 2011
des Landkreises Alzey-Worms**

**Stellungnahme zu den Feststellungen im Bericht
vom 28.09.2012 des Rechnungsprüfungsamtes**

Zu Rd. Ziffer 2 und 3

Finanzrechnung Investitionen

Die Verwaltung weist jedes Jahr bei Anforderung der Mittelanmeldungen zur Aufstellung des Haushalts auf die Ausbringung von Verpflichtungsermächtigungen hin.

Zitat aus den Haushaltsrundschriften 2011 - 2013:

„Bei Mittelanmeldungen für Investitionsmaßnahmen ist deshalb ausdrücklich auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kassenwirksamkeit zu achten und ggf. statt eines Haushaltsansatzes eine Verpflichtungsermächtigung und deren Kassenwirksamkeit in der mittelfristigen Finanzplanung einzutragen.“

Zu Rd. Ziffer 4

Nr. 9 - Abgleich Finanzrechnung zu Bilanz

Die Zuordnung der 563.844,72 € zur Bilanzposition 410 „Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich,“ und nicht zur Position 4.2.1 „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen“ erfolgte nicht irrtümlich, sondern ist auf die Vorgabe des Landesgesetzgebers zurückzuführen, dass die Vorfinanzierung der Kredite für das Konjunkturprogramm II unter dem Konto 69242 nachzuweisen ist. Dieses Konto summiert in die Finanzrechnung unter Pos. 45 ab. Das Gegenkonto hierfür ist 314221 der Passivseite der Bilanz. Dieses Konto summiert laut verbindlichem Kontenrahmenplan (VV- Gemeindehaushaltssystematik – VVGemHSys vom 23.11.2006) in die Bilanzposition 4.10. ab.

Eine Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen für Investitionen unter der Bilanzposition 4.2.1 entsteht erst mit Ablösung der Vorfinanzierung in den nächsten 4 Jahren und der damit einhergehenden Umschuldung in reguläre Investitionskredite vom privaten Kreditmarkt.

Nr. 10.1 - Veränderungen Bilanz

Alle Änderungen, die sich in der Bilanz ergeben, sind soweit von Relevanz, im Anhang zur Bilanz erläutert. Dies gilt auch für die Korrekturen der Eröffnungsbilanz. Diese sind gem. § 14 Abs 4 Satz 2 KomDoppikLG im Anhang anzugeben.

Zu Rd. Ziffer 8

Anhang zur Jahresrechnung

Die Gründe für die Überschuldung des Landkreises dürften allen Beteiligten hinreichend bekannt sein.

Im Übrigen wird auf den Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung ab Rd.-Nummer 89 „Eigenkapital, Verlauf der Haushaltswirtschaft“ verwiesen.

Zu Rd. Ziffer 9

Rechnungskennzahlen

Wie bereits in der Stellungnahme zum Prüfbericht der Jahresrechnung 2010 ausgeführt entsprechen die im Haushalt und der Jahresrechnung ausgewiesenen Kennzahlen den vom Ministerium des Innern und für Sport im Leitfaden „Aufsichtsbehördliche Prüfung doppischer Kommunalhaushalte“ vom 05.11.2007 vorgegebenen Strukturkennzahlen.

Der Anlagenabnutzungsgrad ist hier nicht aufgeführt, da er für die Kommunalverwaltungen keine aussagekräftige Kennzahl darstellt.

Der Anlagenabnutzungsgrad spiegelt das Verhältnis der gesamten Abschreibungen auf Sachanlagevermögen zu den historischen Anschaffungskosten des Anlagevermögens wider. Da im Rahmen der Einführung der Doppik bei den Kommunalverwaltungen der weitaus überwiegende Teil des Anlagevermögens nicht nach historischen Anschaffungskosten, sondern entsprechend den Vorgaben in der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilBewVO) und der dazu ergangenen VV bewertet wurde, ist der Abnutzungsgrad rein fiktiv ermittelbar.

Auch sind die Abschreibungszeiträume aus der Abschreibungsrichtlinie teilweise wesentlich länger, als für vergleichbare Gegenstände nach steuerrechtlichen Abschreibungsrichtlinien (z.B. Gebäude nach VV-Afa 80 Jahre, nach Steuerrecht 33 – 50 Jahre).

Bei der Veräußerung der ehemaligen „Schule im Rotental“ hat sich diese Diskrepanz deutlich gezeigt.

Auf den 30.06.2013 hochgerechnet hat das Gebäude in der Bilanz noch einen Wert von	1.097.807,70 €.
Der Grundstückwert beträgt	101.494,20 €.
Gesamt	1.199.301,90 €

Nach dem von der Verwaltung für die Veräußerung beauftragten Wertgutachten über den Verkehrswert des Grundstücks und der Aufbauten beläuft sich der Restwert auf:

Gebäudeertragswert	244.864,51 €
Grundstückswert	285.584,00 €
Gesamt	530.448,51 €

Die große Differenz in den Werten ergibt sich aus den angewandten unterschiedlichen Bewertungsmethoden.

Nach der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilBewVO) sind Vermögensgegenstände der Kommunen nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und abzuschreiben. Für die Gebäude- und Grundstücksbewertung gilt darüber hinaus die VV zur GemEBilBewVO mit den Regelungen zur fiktiven Ermittlung der Anschaffungswerte nach dem Sachwertverfahren und der Verpflichtung zur Rückindizierung der zugrunde gelegten Bodenrichtwerte.

Das Gutachten über den Verkehrswert vom 05.01.2012 stellt demgegenüber auf den aktuellen Verkaufswert und den Ertragswert des Gebäudes ab.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, dass eine Rechenkennzahl „Anlagenabnutzungsgrad“ ohne jede Aussagekraft ist.

Zu Rd. Ziffer 10

Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 12 GemHVO soll durch die Kreisverwaltung eine nach den örtlichen Bedürfnissen ausgestaltete Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 GemHVO sind die Grundsätze über Art und Umfang dieser Kosten- und Leistungsrechnung, sowie gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO die Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen durch den Landrat in einer Dienstanweisung zu regeln. Dies ist in der „Dienstanweisung für die Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenrechnungsrichtlinie)“ vom 30.08.2007 erfolgt.

Zum Zwecke der verursachergerechten Verteilung der Kosten ist hiernach eine interne Leistungsverrechnung durchzuführen.

Diese ILV wird seit dem Haushaltsplan 2011 und der Jahresrechnung 2011 auf Leistungsebene entsprechend der Dienstanweisung und § 12 GemHVO durchgeführt. Die Beträge sind in den Aufstellungen der Teilhaushalte und Produkte unter Pos. 29 und 30 ersichtlich.

Es hat sich lediglich gezeigt, dass die Vorgabe in der Dienstanweisung die ILV stichtagsbezogen jeweils zum Abschluss des letzten Buchungstages eines Monats durchzuführen einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen würde, dem kein erforderlicher Erkenntnisgewinn während des laufenden Haushaltsjahres gegenübersteht. Die Dienstanweisung soll deshalb dahingehend geändert werden, dass für den unterjährigen Zwischenabschluss und den Jahresabschluss jeweils die ILV zu ermitteln ist.

Zu Rd. Ziffer 11 und 12

Mietwohnungen

Der Empfehlung, eine Kautions zu erheben, wird zukünftig entsprochen.

Bei der aktuellen Neuvermietung in Gau-Odernheim erschien dies unangebracht, da die Mieterin in Eigenleistung die verwahrloste Wohnung des verstorbenen Vormieters renoviert hatte.

Eine Neuberechnung der Betriebskosten mit entsprechenden Erstattungen und Nachforderungen wird fristgerecht vorgenommen.

Zu Rd.-Ziffer 13

Dienstwohnungen – Ausbringen der Dienstwohnung im Haushaltsplan

Gemäß §3 Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 05.12.2001 sind Dienstwohnungen unter bestimmten Voraussetzungen im Haushaltsplan auszubringen.

§1 GemHVO vom 18.05.2006 zählt abschließend auf, was dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen ist.

Da die Neufassung der GemHVO jünger als die DWVO ist, haben soweit bekannt alle Verwaltungen seit Einführung der Doppik auf die früher übliche Anlage zum Haushaltsplan verzichtet.

Dies wurde auch bei der Prüfung des Landesrechnungshofes (s. Prüfbericht vom 16.07.2012) nicht beanstandet. Vielmehr hat dieser eine Reduzierung des Umfangs des Haushaltsplans gefordert.

Um beiden Forderungen gerecht zu werden, wird künftig der Vorbericht zum Haushaltsplan um eine Aufstellung der Dienstwohnungen ergänzt.

Zu Rd.-Ziffer 14

Dienstwohnungen – Abrechnung von Betriebskosten

Die Ausgleichsabrechnung (Abrechnung der Nebenkosten) ist nach den tatsächlich zu zahlenden Beträgen jährlich vorzunehmen. § 24 DWVO trifft keine Aussagen darüber, was passiert wenn die Jahresfrist nicht eingehalten wird. Die Geltendmachung ggf. vorhandener Nachforderungen im Rahmen der Nebenkostenabrechnung ist über die Jahresfrist hinaus explizit nicht ausgeschlossen.

Zu Rd.-Ziffer 15

Dienstwohnungen – Höhe der Vorausleistungen der Nebenkosten

Die Höhe der jährlich anfallenden Nebenkosten kann zwar aus der Erfahrung der vergangenen Jahre heraus geschätzt werden, unterliegt allerdings aus der Natur der Sache heraus starken Schwankungen. Z.B. kann sich die Zahl der Haushaltsmitglieder erhöhen oder vermindern, was sich sofort auf die Höhe der Müllgebühren, Frischwasser-, Abwasser-, Strom- und Heizungskosten auswirkt. Ein ständiges Überwachen und Anpassen der Höhe der Nebenkostenabschläge ist nicht ökonomisch, da die Anordnung für die Erhebung der Dienstwohnungsvergütung einschl. Abschlag für die Nebenkosten Anfang des Kalenderjahres erfolgt und über das Personalreferat in der Form eines Einbehaltes vom Entgelt realisiert wird. Im Laufe des Jahres, nach erfolgter Nebenkostenabrechnung des Vorjahres, ergibt sich eine genauere Abschätzung der Höhe der Nebenkosten. Daraus resultierend müsste eine Neufestsetzung der monatlichen Einbehalte über das Personalreferat erfolgen, einhergehend mit Aufwand für Dateneingabe und Benachrichtigung der betroffenen Wohnungsinhaber. Ein möglicherweise vorhandener Zinsverlust durch ein Vorfinanzieren der Nebenkosten rechtfertigt verwaltungsökonomisch nicht diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Gleichzeitig kommt es auch zu Überzahlungen bei den Abschlägen der Nebenkosten. In Gesprächen mit den Hausmeistern wurde ausnahmslos der Wunsch vorgetragen, im Zweifelsfall die Höhe der Abschläge höher festzulegen.

Der Zinsnachteil für Nacherhebungen und der Zinsvorteil für verspätete Rückzahlungen dürften sich deshalb die Waage halten.

Zu Rd.-Ziffer 16

Dienstwohnungen – Vollständig erfasste Forderungen

Bei einer Hausmeisterwohnung wurden keine Schornsteinfegergebühren bei der Festsetzung der Nebenkosten berücksichtigt, da unklar war, ob der Dienstwohnungsinhaber direkt mit dem Bezirksschornsteinfegermeister abrechnet und keine Rechnungen vorlagen.

Erst nach Erstellung der Nebenkostenabrechnung für das Kalenderjahr 2011 wurden die Belege für die angefallenen Schornsteinfegergebühren übersandt.

Die Schornsteinfegergebühren für die zurückliegenden Jahre werden nun geltend gemacht.

Zu Rd.-Ziffer 17

Dienstwohnungen – Garagenmiete

Insgesamt sind drei Garagen vermietet.

Zwei Garagen befinden sich in Alzey, eine Garage in Osthofen.

Pro Garage wird ein Mietzins in Höhe von 30,68 € erhoben.

Aufgrund der Lage, des Alters und der Ausstattung der Garagen (manuelle Bedienung der Tore, kein Elektroanschluss und kein Licht in den Garagen) kann eine höhere Miete am Markt nicht erzielt werden.

Hinzu kommt, dass der Dienstwohnungsinhaber in Osthofen aufgrund der Bauarbeiten im Schulzentrum über Monate hinweg seine Garage gar nicht nutzen konnte, aber gleichzeitig keine Mietminderung geltend gemacht hat. Ähnliches trifft auch für die Garagen in Alzey zu, wo ebenfalls Bauarbeiten die Nutzung der Garagen immer wieder beeinträchtigten.

Zu Rd.-Ziffer 18

Dienstwohnungen – Dienstwohnungsvergütungsfestsetzung

Die Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, den der Wohnungsinhaber letztendlich für die Nutzung der Wohnung zu entrichten hat. Sie ist in Höhe des Mietwertes festzusetzen soweit die Regelungen über die höchste Dienstwohnungsvergütung nichts anderes bestimmen. Dabei darf bei einem bestimmten Bruttoeinkommen unter Hinzurechnung eines fiktiven Ortszuschlages Kinder und einer ggf. vorliegenden Besitzstandsumlage eine gewisse, in § 23 Abs. 1 DWVO beschriebene, höchste Dienstwohnungsvergütung nicht überschritten werden.

Beispiel:

Der Dienstwohnungsinhaber bezieht monatliche Bruttobezüge in Höhe von 1.580,00 €. Unter Hinzuziehung der Tabelle des § 23 DWVO darf die höchste Dienstwohnungsvergütung im Bereich zwischen 1.533,88 und 1.585,00 € den Betrag von 260,76 € nicht überschreiten.

Annahme: Der Mietwert dieser Wohnung beträgt 280,00 €.

Da die Dienstwohnungsvergütung unter dem ermittelten Mietwert liegt, ist diese als Miete festzusetzen. Die zu zahlende Dienstwohnungsvergütung beträgt somit 260,76 €.

Annahme: Der Mietwert dieser Wohnung beträgt 250,00 €.

Da die Dienstwohnungsvergütung über dem ermittelten Mietwert liegt, ist dieser als Miete festzusetzen. Die zu zahlende Dienstwohnungsvergütung beträgt somit 250,00 €.

Bei der Feststellung und Berechnung der Höhe des Mietwertes unserer Dienstwohnungen müssen wir uns ungefähr an dem ortsüblichen Mietpreisindex orientieren. Hinzu kommt, dass die Dienstwohnungen in den Jahren zwischen 1964 und 1977 errichtet wurden. Mit einer Ausnahme wurden seit Errichtung der Gebäude bis heute keine energiesparenden Maßnahmen ausgeführt. In den Gebäuden ist von einem Unterhaltungstau auszugehen.

Unter Berücksichtigung und gleichzeitiger Anerkennung der sich aus der Lage der Wohnung ergebenden erschwerenden Umstände (z.B. Lärmbelästigung, nicht abgegoltene Inanspruchnahme des Wohnungsinhabers außerhalb der Dienstzeit) wird von einer ortsüblichen Miete in Höhe eines unteren Bereiches ausgegangen.

Ausnahme hiervon ist die Dienstwohnung, die 2005 energetisch ertüchtigt wurde.

Bei der Gegenüberstellung des Mietwertes und der höchsten Dienstwohnungsvergütung liegt die Dienstwohnungsvergütung über dem jeweiligen ermittelten Mietwert, so dass dieser als Miete festzusetzen ist. Die zu zahlende Dienstwohnungsvergütung beträgt somit immer den Mietwert.

In den vergangenen zehn Jahren hat sich der Mietwert der Dienstwohnungen, mit einer Ausnahme, nicht erhöht.

Im Gegenteil. Durch unterlassene Instandhaltung und massive Baumaßnahmen im Umfeld der Dienstwohnungen hat sich deren Wohn- und somit Mietwert verschlechtert. Von daher bedurfte es keiner Neufestsetzungen der Dienstwohnungsvergütungen, da der Mietwert = Dienstwohnungsvergütung immer gleich blieb.

Bei einer Dienstwohnung wurden energetische Maßnahmen durchgeführt, was zu einer Erhöhung des Mietwertes führte. Daraufhin wurde zeitnah in 2005 die höchste Dienstwohnungsvergütung auf den nunmehr höheren Mietwert festgesetzt.

Zu Rd.-Ziffer 19

Alternative Verwendung der Dienstwohnungen

Die Umwandlung der Dienstwohnungen in Mietwohnungen oder ggf. eine Veräußerung wegen des Wegfalls der Residenzpflicht der Hausmeister war bereits Gegenstand einer Umfrage des Landkreistages. Danach haben bereits 14 Verwaltungen ganz oder teilweise die vorhandenen Dienstwohnungen umgewandelt.

Auch beim Landkreis Alzey-Worms war dies bereits teilweise der Fall. Für die noch bestehenden Dienstwohnungen erfolgt die Prüfung der künftigen Nutzung.

Zu Rd.-Ziffer 20

Dienstfahrkarten

Sowohl die Dienstfahrkarten als auch die Fahrzeugschlüssel für die kreiseigenen Dienstfahrzeuge werden in einem verschließbaren Schiebeschrank bei der Poststelle aufbewahrt und dort von den Mitarbeiter/innen, nach Reservierung im Intranet, abgeholt.

Dem Hinweis im Prüfbericht wird insoweit Rechnung getragen, dass die Dienstfahrkarten künftig separat in einer verschließbaren Kassette bei der Telefonzentrale aufbewahrt werden und von dieser ausgegeben werden.

Zu Rd.-Ziffer 21

Dienstsiegel

Das Referat 31 Ausländerwesen hat inzwischen geänderte – kleinere – Klebesiegel bestellt, da die von der Kfz-Zulassungsstelle vorübergehend ausgeliehenen Klebesiegel für die Siegelung der Ausweise zu groß sind. Das Ausländerwesen benötigt Siegel mit einem Durchmesser von 1 cm. Hierauf ist die Umschrift jedoch so klein, dass eine Siegelnummer nicht mehr eindeutig zu identifizieren wäre.

Die Klebesiegel der Kfz-Zulassungsstelle ergänzen das vorhandene herkömmliche Siegel Nr. 6 bei Dokumenten, die auf Grund der Oberfläche nicht mit Stempelfarbe gesiegelt werden können. Sie werden deshalb künftig mit der Nr. 6 in der Umschrift beschafft.

Eine separate Aufnahme der Klebesiegel und Siegelführer in die Liste ist entbehrlich, da in beiden Fällen die Siegel nur ergänzend zu den bereits erteilten Siegelbefugnissen für die herkömmlichen Dienstsiegel genutzt werden.

Zu Rd.-Ziffer 22 und 23

Radweg Alzey-Heimersheim

Die Kosten der Schlussrechnung lagen wie geschrieben über den Angeboten der Konkurrenten W und T, aber auch unter denen 4 weiterer Konkurrenten (R 394 T€, J 386 T€, S 384 T€ und S 422 T€).

F lag um rund 9 – 10 % günstiger als der Mittelpreis aus den ersten 5 Bietern. Wenn in den Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms vom „Durchschnitt“ die Rede ist, wird seitens des LBM angemerkt, dass sich dieser „Durchschnitt“ auf die Bieter 1-5 bezieht. Insgesamt haben 7 Bieter ein Angebot abgegeben, wobei das Ergebnis der ersten 5 Bieter im Preisspiegel ausgeworfen wird.

Es erscheint, dass hier die Schlussrechnung F mit den Angeboten 1-5 verglichen wird. Um objektiv vergleichen zu können muss sichergestellt sein, dass ein Vergleich nur gezogen wird, wenn alle Angebote (Bieter 1-7) analog der Schlussrechnung F aufbereitet sind.

Die durch Nachträge angefallenen Kosten sind der Kreisverwaltung mitgeteilt worden (s. Schreiben v. 30.09.2011). Ebenso werden anfallende Mehrmengen (Mehrkosten) grundsätzlich dem Landkreis mitgeteilt. Verhandlungen über Nachtragsleistungen finden grundsätzlich statt. (s. Vermerk Nachtragsverhandlung vom 27.09.2011).

Im Rahmen der Nachtragsverhandlung wird vom LBM immer die Urkalkulation herangezogen. Bei den Nachtragspositionen handelt es sich um schon verhandelte Einheitspreise anhand geschätzter Mengen und sind somit zwischen AN und AG als vertraglich vereinbart zu betrachten.

Die hier angefallenen Nachtragsleistungen wären bei jedem Bieter angefallen.

Wesentliche Mehrmengen und ihre Gründe:

Gasleitung

Das Vorhandensein der Gasleitung im Baubereich war in der Baubeschreibung (Teil des Leistungsverzeichnisses) beschrieben und jedem Bieter bekannt.

Eine vorherige Leitungsauskunft wurde bei dem zuständigen Versorgungsunternehmen eingeholt, sowie ein vor Ausschreibung beauftragtes geotechnisches Gutachten liegt vor.

Im geotechnischen Gutachten wurde eine Bodenverbesserung zum Aufbau des Oberbaus des kombinierten Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges mittels einer „qualifizierten Bodenverbesserung“ empfohlen. Die Tiefenlage der Gasleitung von 1,00 m hätte dafür mit genügender Überdeckung ausgereicht.

Bei den Bodenprobenahmen durch das Bodenlabor vor Ort wurde auch die Gasleitung gesucht. Sie wurde immer in einer Tiefe von min. 1,00 m festgestellt.

Aus unserer Sicht wurde ausreichend erkundet, ebenso auch während der Bauausführung (ersichtlich aus der Erhöhung der Pos. „Suchgräben“). Hätte man mit 100% iger Sicherheit die Tiefenlage der Gasleitung vor Ausschreibung feststellen wollen, hätte man auf der gesamten Länge von ca. 1.710 m die Gasleitung freilegen müssen.

Hiefür wären dem Straßenbaulastträger folgende Kosten entstanden:

1710 m x 0,40 m Breite x 1,00 m Tiefe = ca. 680 m³ Suchgraben

680 m³ Suchgraben x EP Bieter F (93,46 €/m³) = ca. 63,5 T €

Zum Vergleich:

680 m³ Suchgraben x MP Bieter 1-5 (70,98 €/m³) = ca 48,3 T €

680 m³ Suchgraben x MP Bieter 1-7 (100,77 €/m³) = ca 68,5 T €

+ Leitungsgraben wieder verfüllen u. verdichten

680 m³ x geschätzter EP von ca. 25 €/m³ = ca. 17,1T €

Der Suchgraben müsste wieder geschlossen werden, da die Erkundung vor der Ausschreibung wäre und somit in diesem Fall ca. 3 Monate vor Baubeginn lag. Eine Bezuschussung einer Leistung so weit vor Baubeginn ist nicht möglich.

Die Gesamtkosten für eine solche Erkundung würden sich auf ca. 65,4 T € bis ca. 85,6 T € belaufen. Die Verhältnismäßigkeit wäre für eine solche Vorgehensweise nicht gegeben.

Die Mengenerhöhung der OZ 03.00.0004 (über 110%) Suchgraben für Gasleitung belaufen sich im Nachhinein auf ca. 3,5 T €.

Die Mengenerhöhung der OZ 03.02.0003 (über 110%) Planum herstellen wegen Änderung der technischen Bauausführung infolge der Tiefenlage der Gasleitung belaufen sich auf ca. 2,5 T €.

Der Nachtrag der OZ 90.01.0020 Zulage für den Einbau der Frostschuttschicht in 2 Lagen wegen der technischen Änderung der Bauausführung infolge der Tiefenlage der Gasleitung beläuft sich auf ca. 18,4 T €.

Die Kosten aufgrund der erst während des Baus festgestellten Tiefenlage der Gasleitung belaufen sich somit auf rund 24,4 T €.

Hätte man vor Ausschreibung die Tiefenlage der Gasleitung mittels Suchgraben festgestellt, und als Ergebnis dann festhalten müssen, dass die Tiefe nicht durchgängig bei min. 1,00 m liegt, wäre möglicherweise ein anderes Bauverfahren für die Bodenverbesserung zum Tragen gekommen. Man hätte sich möglicherweise für ein Bodenaustauschverfahren entschieden.

Die Kosten hierfür wären ca.:

Bodenaushub ca. 30 cm tief x 1710 m Länge x 4 m Breite = 2050 m³

2050 m³ Bodenaushub x EP Bieter F (5,92 €/m³) = 121 T €

Zum Vergleich:

2050 m³ Bodenaushub X MP Bieter 1-5 (9,00 €/m³) = 18,4 T €

2050 m³ Bodenaushub x MP Bieter 1-7 (18,13 €/m³) = 37,2 T €

+ Untergrundverbesserung ca. 4500 t

4500 t x EP Bieter F (5,75 €/t) = 25,9 T €

Zum Vergleich:

4500 t x MP Bieter 1-5 (10,48 €/t) = 47,2 T €

4500 t x MP Bieter 1-7 (14,10 €/t) = 63,5 T €

Weiterhin würden Kosten wegen Behinderung beim Bodenaushub und Material einbauen wegen des Vorhandenseins der Gasleitung auftreten, die nicht beziffert werden können.

Die zusätzlichen Kosten für Oberboden (Nachtrag OZ 90.01.0010) haben mit dem Vorhandensein der Gasleitung nichts zu tun.

Mengentausch:

Bodenverbesserung:

Lt. geologischem Bericht war für die Ausschreibung von einem Bindemittelgehalt von 6M% auszugehen. Bei einem Bodenvolumen von ca. 2200 m³, entsprechen ca. 4500 t, davon 6 M% entspricht ca. 250 t Bindemittel. Ausgeschrieben waren 250 t Bindemittel (OZ 04.00.0003)

Technisch gesehen wird kurz vor Beginn der Bodenverbesserung eine „Eignungsprüfung“ des Bodens veranlasst, die in Abhängigkeit von Korngröße, Zusammensetzung, Wassergehalt usw. die notwendige Menge Bindemittel ermittelt.

Lt. Eignungsprüfung war hier von weniger als 6 M% auszugehen. Hieraus resultiert die gegenüber der Ausschreibung geringere Bindemittelmenge der OZ 04.00.0003 (ca. 104 t). Die in diesem Zusammenhang genannte „Verbesserung“ aus OZ 04.00.0005 hat mit der Bindemittelmenge aus OZ 04.00.0003 nichts zu tun.

Die Untergrundverbesserung aus OZ 04.00.0005 wäre angefallen, wenn es technisch erforderlich gewesen wäre eine Bodenverbesserung im Bodenaustauschverfahren durchzuführen. Die geringen Mengen der Ausschreibung deuten aber schon darauf hin, dass hier nur direkte Anschlussbereiche vor der Ortslage zu berücksichtigen und vorgesehen waren, die wegen der technischen Ausführung der „qualifizierten Bodenverbesserung“ durch das Aufbringen von hydraulischem Bindemittel Staubbelastungen hervorgerufen hätte. Durch die Wetterlage und die geringere Bindemittelmenge war die zu erwartende Staubeentwicklung gering, sodass die Bodenverbesserung nach OZ 04.00.0005 entbehrlich wurde.

Die Kosten für die qualifizierte Bodenverbesserung lagen lt. Schlussrechnung bei:

OZ 04.00.0003	1,9 T €
OZ 04.00.0004	<u>15,8 T €</u>
	17,7 T €
<u>Mehrkosten</u>	<u>24,4 T €</u>
Summe	42,1 T €

Zum Vergleich:

Angebotspreis des Bieters F	OZ 04.00.0003	= 4,4 T €
	OZ 04.00.0004	= <u>17,5 T €</u>
		= 22 T €
MP der Bieter 1-5	OZ 04.00.0003	= 11,6 T €
	OZ 04.00.0004	= <u>15,3 T €</u>
		= 26,9 T €
MP der Bieter 1-7	OZ 04.00.0003	= 21,6 T €
	OZ 04.00.0004	= <u>11,9 T €</u>
		= 33,5 T €

Mengenmehrung bei OZ 04.01.0010 Asphalttragschicht herstellen (s. Anlage zur Schlussrechnung)

Zusätzlich wurden die vorhandenen Wirtschaftswege aus Asphalt an die neue Höhe angepasst. Bei der Bauausführung wurde ein größerer Umfang der Angleichungen festgestellt, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht absehbar waren.

Die hier eingebauten Mengen sind nicht austauschbar gegenüber einer Untergrundverbesserung nach OZ 04.00.0005 und Bindemittel ausstreuen nach OZ 04.00.0003.

Die Positionen sind für unterschiedliche Schichten und Stellen vorgesehen und haben keinen Zusammenhang.

Zur Fußnote 3 im Prüfbericht:

Es kann nicht nachvollzogen werden, welche Tragschichten hier gemeint sind. Es gibt viele verschiedene technische Ausführungen von Tragschichten mit unterschiedlichen Materialien, mit und ohne Bindemittel. Die Preisspanne ist deshalb sehr weit.

Eine ungebundene Tragschicht der Stärke 30 cm hätte inkl. Bodenaushub ca. 14 €/m² gekostet. Eine Bodenverbesserung ist nach der Erfahrung des LBM üblicherweise günstiger als alle Tragschichtvarianten.

Zur Fußnote 5 im Prüfbericht:

Der Abzug in der Schlussrechnung erfolgte gemäß den Vorgaben der ZTV Asphalt infolge einer Minderverdichtung der Asphaltdeckschicht und hat keinen Zusammenhang mit der erweiterten Ausführung wegen dem Vorhandensein der Gasleitung.

Die Verdichtung des Unterbaus wurde mittels Lastplattendruckversuchen nachgewiesen und kontrolliert. Die Ergebnisse können den Anlagen zur Schlussrechnung entnommen werden und entsprechen den Vorgaben der Regelwerke (ZTV E StB).

Von Seiten des LBM wurden keinerlei Abweichungen zu den gültigen Regelwerken toleriert, dementsprechend wurde auch der Austausch der Deckschicht gefordert.

Grundsätzlich wurden hier vom Rechnungsprüfungsamt Leistungspositionen willkürlich verglichen, die bautechnisch gesehen in keinem Zusammenhang stehen, (z.B. Tiefe der Gasleitung und Oberbodenabtrag; Asphalttragschicht und Untergrundverbesserung).

Zu Rd.-Ziffer 24

Ausbau K 37

Im Rahmen der Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen erfolgt Seitens des LBM immer ein SOLL/IST – Vergleich, um jede Einzelposition einer Plausibilität zu unterziehen und den Bereich +/- 10% jeder Einzelposition zu beleuchten.

Ebenfalls wird hierdurch überprüft, ob ggf. in Einzelpositionen eine Preiskündigung angebracht wäre.

Diese Kündigungen kommen aber nur in Betracht, wenn gem. §2 (3) 3. VOB/B kein Ausgleich an einer anderen Position erfolgt, s. Kommentar VOB Ingenstau/Korbion.

Dies ist gem. dem vorliegenden SOLL/IST-Vergleich eindeutig nachvollziehbar.

Bei der Maßnahme K37 sind keine Nachträge angefallen.

Zu Rd.-Ziffer 25

Hausalarm Realschule+ Wörrstadt

Das Leistungsverzeichnis wurde vom Fachingenieurbüro SL vollständig und zutreffend erstellt, indem die zunächst unter Beachtung der Brandschutzvorschriften kostengünstigste Ausführungsvariante (außerhalb der Fluchtwege) gewählt wurde.

Nach Entnahme der Zwischendecke in den Fluren wurde der Umfang der bereits vorhandenen Leitungen ermittelt und die Notwendigkeit festgestellt, für diese Leitungen eine feuerhemmende Trockenbauverkleidung vorzusehen.

Diese Maßnahme steht noch aus.

Somit war es möglich, die Verkabelung des Hausalarms ebenfalls über die Flure vorzunehmen.

Die Pausensignaluhren sollten erhalten und auf die neue Anlage aufgeschaltet werden, bei näherer Untersuchung erschien diese Entscheidung im Hinblick auf Alter und Zustand der Uhren fragwürdig. Bei Sanierungsmaßnahmen können Rahmenbedingungen vorab nur geprüft werden, soweit sie unmittelbar maßgeblich sind.

Die Verwaltung behält sich vor, sinnvolle und mittelfristig kostensparende Zusatzmaßnahmen auch im laufenden Bauprozess umzusetzen.

Zu Rd.-Ziffer 26 - 29

Außenanlage Mensa IGS Osthofen

Rd.-Ziffer 26 Vergabe an zugelassene Betriebe

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind Garten- und Landschaftsbauer gleichermaßen berechtigt, Wege und Plätze zu pflastern oder herzurichten, wenn dies im Zusammenhang mit der Herstellung einer landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage geschieht. Hier liegt eine Überschneidung mit dem Berufsbild des Straßenbauers vor, für eine Beschränkung des Wettbewerbs ergibt sich keine Notwendigkeit.

Rd.-Ziffer 27 Aufklärungsgebot

Das Aufklärungsgebot bei unangemessen niedrigen Preisen nach § 16 Abs. 6 Nr. 1 VOB/A bezieht sich nach dem Standardkommentar Ingenstau/Korbion auf den Gesamtpreis, nicht auf die Einzelpreise. Ein über die Bestätigung des Auftragnehmers hinausgehender Nachweis für die Auskömmlichkeit des Einzelpreises war daher nicht zu verlangen.

Rd.-Ziffer 28 Preisnachverhandlungen

Externe Planer werden regelmäßig auf die Notwendigkeit von Preisnachverhandlungen bei Massenänderungen hingewiesen. Die Kreisverwaltung wirkt darauf hin, dass dies im Einzelfall geschieht. Bei den Erdarbeiten ist – ausgenommen bei Kleinaufträgen – aufgrund des Einflusses von Material- und Maschinenaufwand nicht davon auszugehen, dass sich der Einheitspreis bei Massenänderungen verschiebt.

Rd.-Ziffer.29 Stundenlohnabrechnung

Der Außenanlagenbauer hatte auch Abfälle und Restmaterial aus anderen Gewerken von der Baustelle zu entfernen. Trotz Bemühungen ließen sich diese Abfälle nicht eindeutig zuordnen, so dass die Aufräumarbeiten aufgrund der örtlichen Situation von dem im Außenbereich tätigen Auftragnehmer ausgeführt werden mussten. Diese Arbeiten waren nicht im Leistungsverzeichnis vorgesehen, so dass sie nach Zeitaufwand abzurechnen sind.

Zu Rd.-Ziffer 30 - 33

Dachabdichtung Feierhalle IGS Osthofen

Rd.-Ziffer 30 Mitwirkung von Sachverständigen

Das Ausschreibungsergebnis zeigt, dass ein Ausschluss des über Ortskenntnisse verfügenden Unternehmens zu erheblichen Mehrkosten geführt hätte. Eine Wettbewerbsverzerrung war auszuschließen, da allen Bewerbern eine Ortsbesichtigung vor Abgabe des Angebots ermöglicht wurde.

Rd. -Ziffer 31 Sicherungsmaßnahmen

Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 7. November 2000 „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung in der Fassung vom 26. Oktober 2010 wird beachtet (4-Augen-Prinzip etc.). Bei bereits geöffneten Umschlägen, wie dies im freihändigen Verfahren üblich ist, ist die in der Richtlinie empfohlene Stanzung jedoch als Nachweis für die Originalität des Angebots ungeeignet.

Rd. -Ziffer 32 „Unentschiedenheit der Planung“

Auf Vorbemerkungen im Hinblick auf Planungsänderungen oder -erweiterungen wird künftig verzichtet. Bei der freihändigen Vergabe besteht jedoch keine Verpflichtung, sich frühzeitig an eine bestimmte Ausführungsvariante zu binden. Die Preise für alternative Materialausführungen etc. können daher in die Vergabeentscheidung einbezogen werden.

Rd. -Ziffer 33 Abweichende Ausführung

Die Leistungserfassung war mangelfrei und fachgerecht.

Die Entwässerung über Außenfallrohre wurde auf unsere Initiative hin gewählt, da sich die ausgeschriebene Variante wegen der fortschreitenden Korrosion der innenliegenden Anschlussrohre nicht mehr empfohlen hat. Dies war vorher nicht feststellbar und hätte bei einer Ausschreibung die Aufhebung und Neuvergabe zur Folge gehabt, ohne günstigere Angebote erwarten zu lassen.

Das Nachtragsangebot des Auftragsnehmers war als angemessen zu werten.

Zu Rd.-Ziffer 34

Dachsanierung Lehrschwimmbecken Osthofen

Die vom Rechnungsprüfungsamt geforderten Erkundungen fanden statt, wiesen aber zunächst nicht auf einen Sanierungsbedarf hin. Nähere umfängliche Betrachtungen waren erst im Laufe der Umbauarbeiten möglich. Der Umfang der Maßnahme ermöglichte eine freihändige Vergabe, mehrere Angebote lagen vor.

Eine Schädigung des Wettbewerbs ist daher nicht erkennbar.

Zu Rd.-Ziffer 35 und 36

Verwarnungen

Die Veterinärverwaltung wird die Ausstattung aller Lebensmittelkontrolleure mit Verwarnungsgeldblöcken veranlassen.

Alzey, 23.10.2012

Gez. Görisch

Ernst Walter Görisch

- Landrat -